

ANLAGENBAND

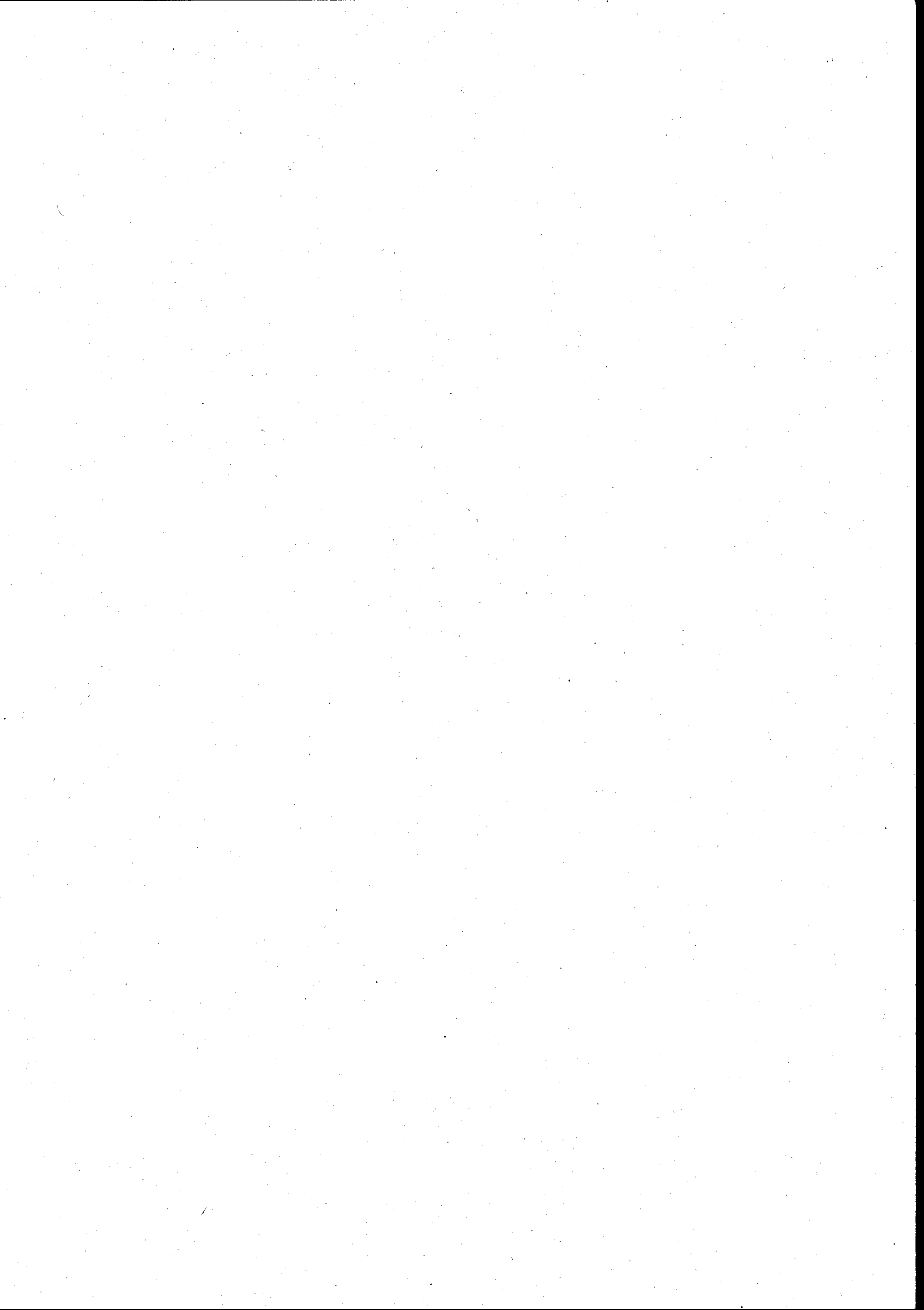
für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

11. März 2021





Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-08-0071

**Übertragung der Stadtverordnetenversammlung als Livestream
- Antrag der Fraktion L&P vom 04.11.2020 -**

Angesichts der starken politischen Veränderungen und der veränderten Aufnahme von Informationen in der Bürgerschaft soll die Landeshauptstadt Wiesbaden ermöglichen, dass die Beratungen und Entscheidungen in der Stadtverordnetenversammlung leichter mitverfolgt werden können

Offline-Angebote werden in der Regel immer mehr durch Medien im Internet abgelöst. Dies führt deutlich zur Veränderung des Informationsverhaltens der Menschen. Die Stadtverordnetenversammlung muss Interesse daran haben, dass ihre Arbeit auch dort öffentlich wird, wo die Menschen ihre Informationen immer mehr beziehen: im Internet.

Allein auf Facebook hat die Landeshauptstadt Wiesbaden über 13.000 Abonent*innen. Videos erreichen oft vierstellige Aufrufe. Während Oberbürgermeister und Dezernenten Onlinepressekonferenzen und -sprechstunden abhalten, bleibt die Stadtverordnetenversammlung im Internet stumm.

Durch die Corona-Krise zeigt sich besonders deutlich der Handlungsbedarf. Insbesondere auch die Regelungen zur Minderung der Ansteckungsgefahr durch Einschränkung der Öffentlichkeit erfordern kurzfristig Lösungen.

Die Eckpunkte sind klar: Neben einer Live-Übertragung ist zumindest eine Archivfunktion nach Tagesordnungspunkten - wenn nicht nach Redebeiträgen - erforderlich. Alle Redner*innen können entscheiden, ob sie aufgezeichnet werden möchten.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle deshalb beschließen:

1. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah so anzupassen, dass alle Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Livestream übertragen werden. Die Aufzeichnungen sollen auch im Anschluss öffentlich zur Verfügung stehen.
2. Als neuer Absatz werden in der Geschäftsordnung nach § 30 (1) folgende Sätze eingefügt:
 - a. Öffentliche Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel zeitgleich per Livestream im Internet übertragen.
 - b. Ein nachträglicher Abruf der Aufzeichnungen der Sitzungen wird ermöglicht.
 - c. Die Bildübertragung per Livestream beschränkt sich auf die Redner*innen am Redepult und das Präsidium.
 - d. Äußerungen werden ausschließlich über einen Tonkanal übertragen.
 - e. Das Publikum wird in keinem Fall von der Kamera erfasst.
 - f. Den Stadtverordneten, die eine Übertragung ihres Redebeitrags ablehnen, wird die Möglichkeit gegeben, durch einen kurzen Widerspruch die Aufnahme unterbrechen zu lassen.
3. Die Finanzierung erfolgt aus dem Corona-Budget oder der Allgemeinen Finanzwirtschaft.

Änderungsantrag der FDP-Stadtverordnetenfraktion zu TOP I/10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag der Fraktion Linke & Piraten wird wie folgt geändert:

Beschlussziffer 2 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, einen Änderungsentwurf für die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und dem Ältestenausschuss vorzulegen, der sich an folgenden Prämissen orientiert:

a) bis e) unverändert

f) Den Stadtverordneten bleibt die Entscheidung, über eine Veröffentlichung ihres Redemitschnitts überlassen. Hierbei soll ein Opt-in-Verfahren verwendet werden. Stadtverordnete werden zum Beginn jeder Wahlperiode (oder bei Nachrücker) gefragt, ob sie einer Liveübertragung und/oder einer nachträglichen Veröffentlichung pauschal zustimmen. Das Recht, einer Übertragung oder Aufzeichnung zu widersprechen bleibt davon unberührt.

g) Wird eine solche pauschale Einwilligung nicht erteilt, findet zwar eine Aufzeichnung des Redebeitrags statt, aber keine Liveübertragung, wenn der Redner nicht vor Beginn seines Redebeitrags sein Einverständnis erteilt. Wenn der Redner im Nachgang der Sitzung sein Einverständnis erteilt, wird der Redebeitrag bei der nachträglichen Veröffentlichung berücksichtigt.

Beschlussziffer 3 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, mit dem Entwurf der geänderten Geschäftsordnung auch eine Kostenschätzung (einmalige Investitionskosten & laufende Kosten) vorzustellen.

Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 9 der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Die Anträge von Linke&Piraten und FDP werden als Materialsammlung für die Gespräche der Listenführer*innen nach der Kommunalwahl zur Verfügung gestellt. Diese sollen bei deren Diskussion über die zukünftige Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für die Wahlperiode 2021-2026 wieder aufgerufen und diskutiert werden.
- 2) Der Magistrat wird gebeten, die Kosten (Invest/lf. Kosten) für die folgenden Modelle zu erheben:
 - a. Liveübertragung mit Bild und Ton sowie beiden Speichervarianten (dauerhaft/befristet)
 - b. Liveübertragung ohne Bild und nur mit Ton sowie beiden Speichervarianten (dauerhaft/befristet)
 - c. Erstellung von Wortprotokollen analog der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung und dem Hessischen Landtag.

- 3) Wenn sich im Rahmen der Gespräche der Listenführer*innen zur Geschäftsordnung keine Verständigung auf eine gemeinsame Lösung findet, dann werden die Anträge von Linke & Piraten und FDP gemeinsame mit dem Entwurf der neuen Geschäftsordnung wieder aufgerufen und zur Abstimmung gestellt.

Beschluss Nr. 0506

Die Beratung des Antrags der Fraktion Linke&Piraten vom 04.11.2020 wird einschließlich des Änderungsantrags der FDP-Fraktion vom 12.11.2020 sowie des Antrags von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 09.12.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2020 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.12.2020



Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2020

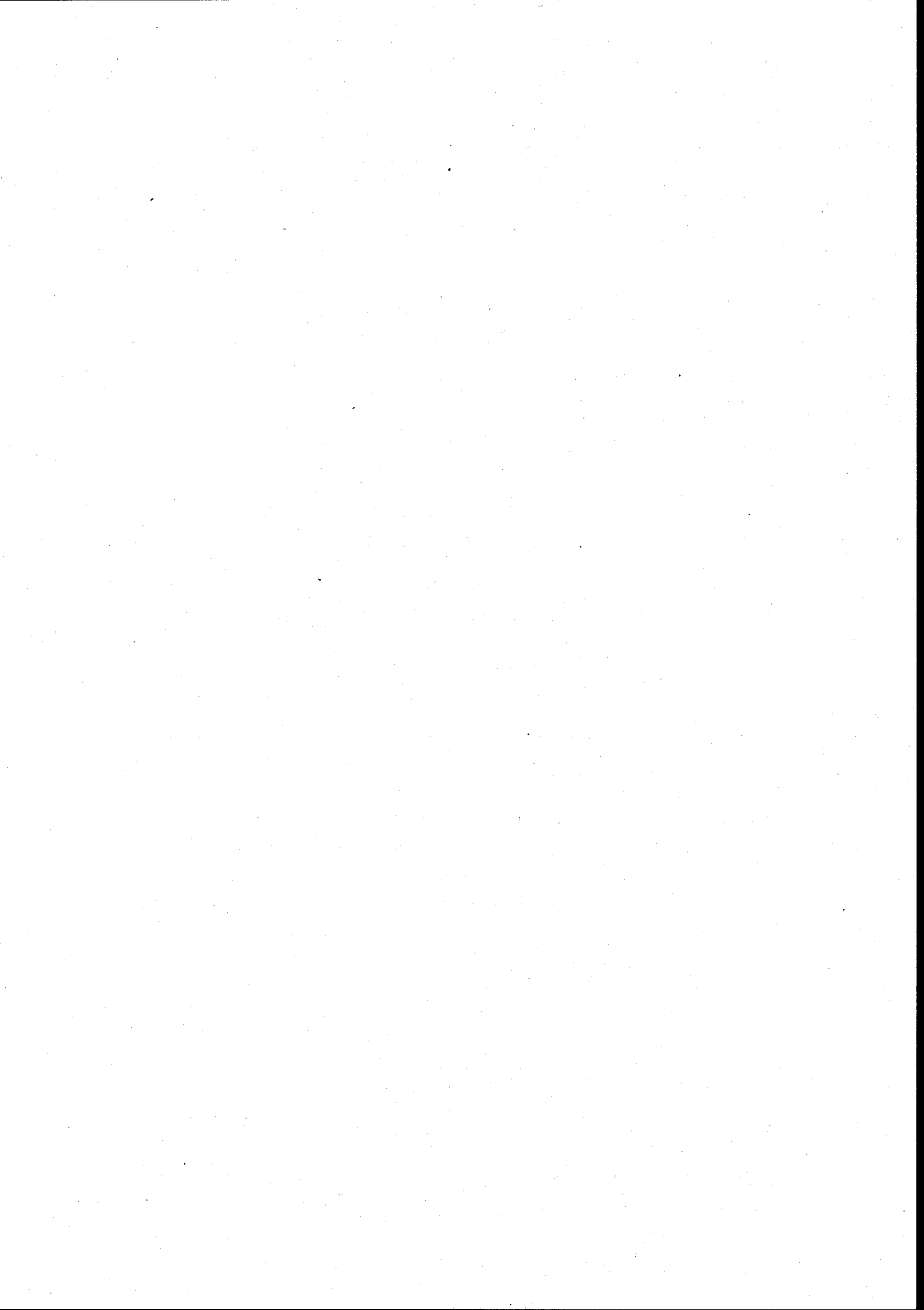


Mende
Oberbürgermeister

Dezernat I/16
mit der Bitte um Kenntnisnahme

21.12.2020

BOR



I/10



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-05-0053**Gastronomie wirksam entlasten - Keine Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in 2021****- Antrag der Fraktion Freie Demokraten vom 09.09.2020 -**

Seit Wiederöffnung der Gastronomiebetriebe stehen den Wiesbadener Gastronomen zusätzliche Flächen zur Verfügung. Zudem verzichtet die Landeshauptstadt Wiesbaden derzeit auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie.

Die Gastronomen stehen dennoch vor Problemen: Die allgemeine Wirtschaftslage und die Angst vor Infektionen lassen die Umsätze sinken. Gleichzeitig lassen die Corona-Maßnahmen in der Gastronomie die Kosten steigen. Eine Entlastung der Gastwirte durch die temporäre Aussetzung der Sondernutzungsgebühren tut daher Not. Zwar hat der Magistrat bereits angekündigt, zumindest bis zum Frühjahr 2021 auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten. Eine Entlastung der Gastronomen für das gesamte Jahr 2021 wäre wünschenswert. Zudem steht die derzeitige Lösung rechtlich auf wackeligen Füßen und ist juristisch allein mit der durch die Pandemie ausgelösten Ausnahmesituation begründet.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:
In § 11 Absatz 1 wird hinter Ziffer 4 eine neue Ziffer 5 eingefügt:
„bis zum 31. Dezember 2021 das Aufstellen von Tischen und Stühlen, Sonnenschirmen und sonstigen zugelassenen Einrichtungen zum Zwecke der Außenbewirtschaftung.“
2. Die geänderte Satzung ist vom Magistrat ortsüblich bekanntzumachen..

Beschluss Nr. 0503

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.12.2020



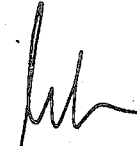
Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2020

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

21.12.2020



Mende
Oberbürgermeister



IM



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-08-0088

Cannabis Social Club
- Antrag der Fraktion L&P vom 02.12.2020 -

Die Mehrheit der Menschen in Hessen spricht sich laut einer EMNID Umfrage gegen die heutige Kriminalisierung und für eine Liberalisierung in der Cannabispolitik aus, in keinem Bundesland waren die Menschen weniger zufrieden mit der aktuellen Drogenpolitik, und in keinem Flächenland waren mehr Menschen für eine Legalisierung von Cannabis!
 Das Modell des CSC wird in Belgien und Spanien bereits seit mehreren Jahren erfolgreich betrieben.

Auch in vielen anderen Staaten ist Cannabis bereits legalisiert. In den USA können Erwachsene derzeit in 11 Bundesstaaten (Alaska, Colorado, Illinois, Kalifornien, Maine, Massachusetts, Michigan, Nevada, Oregon, Vermont und Washington) sowie in der Hauptstadt Washington D.C. ganz legal Cannabis besitzen und konsumieren. Nun haben die Wähler*innen in vier weiteren Bundesstaaten (Arizona, New Jersey, South Dakota und Montana) der Legalisierung von Cannabis für den Freizeitgebrauch zugestimmt. Auch Luxemburg plant die Legalisierung von Cannabis im Jahr 2021.

- Am 1. Februar 2020 hat das Australian Capital Territory Besitz und Anbau von Cannabis legalisiert. Der Besitz von 50 Gramm Cannabis sowie der Anbau von bis zu zwei Cannabispflanzen pro Person (max. vier Pflanzen in einem Haushalt) sind dort für Personen ab 18 Jahren nicht mehr strafbar.
- Im Juni 2020 kündigte die israelische Regierung an, den Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis für Personen ab 21 Jahren zu legalisieren.
- In Kanada ist der Besitz von Cannabis seit dem 17. Oktober 2018 weitgehend legalisiert.
- Das Verfassungsgericht Südafrikas hat im September 2018 den Anbau von Cannabis zum Eigenverbrauch sowie den Konsum von Cannabis außerhalb der Öffentlichkeit legalisiert.
- Uruguay gab am 11. Dezember 2013 bekannt, als erstes Land weltweit den Anbau und Verkauf von Marihuana und Cannabisprodukten unter staatlicher Kontrolle zu legalisieren. Jeder Erwachsene mit uruguayischer Staatsbürgerschaft kann künftig monatlich bis zu 40 Gramm Marihuana in Apotheken kaufen, maximal 10 Gramm die Woche und zwei Sorten. Privatpersonen dürfen zudem bis zu sechs Cannabis-Pflanzen im Jahr züchten. Zudem werden Cannabis-Social-Clubs mit 15 bis 45 Mitgliedern erlaubt. Diese Clubs dürfen dann jeweils bis zu 99 Pflanzen jährlich anbauen und jedem Mitglied jährlich bis zu 480 Gramm für den Eigenkonsum gestatten.

Cannabis birgt für die Konsumierenden sowie für die Gesellschaft Risiken. Die Gesellschaft wird indirekt durch den Schwarzmarkt, auf dem auch Mafia und Hells Angels aktiv sind, bedroht sowie durch die Kosten für die Strafverfolgung belastet. Die Strafverfolgung ist für Konsumierende die schlimmste Nebenwirkung.

Es ist als Genussmittel schon längst in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Ein CSC führt nur dazu, dass jeder das legal kauft, was er sich momentan illegal kaufen muss. Als wichtiger Schritt zur Schwächung der Drogenkartelle hat Mexikos Senat einem Gesetz zugestimmt, das den Freizeitkonsum von Marihuana erlaubt. Die Legalisierung von Cannabis führt so zu einer Austrocknung des Schwarzmarktes.

Zweck und Ziel des geltenden Betäubungsmittelgesetzes ist (laut Regierungsvorlage des Betäubungsmittelgesetzes 1981, BTDrucks. 8/3551, S. 23 f.) der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie eine Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, um deren Sicherheit und Kontrolle zu

gewährleisten, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen und den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu verhindern.

Das Modell des Cannabis Social Clubs liegt im öffentlichen Interesse und verfolgt Zweck und Ziel des BtMG, weil es im Vergleich zum bereits existierenden Schwarzmarkt für Cannabis folgende Vorteile bietet:

- Das Cannabis kann auf Qualität und THC-Gehalt geprüft werden und ist frei von gesundheitsgefährdenden Streckmitteln und anderen Verunreinigungen.
- Die Förderung von tabak- und verbrennungsfreien Konsumformen mindert die Schäden der Atemwege durch Cannabiskonsum.
- Durch eine Schwächung des Schwarzmarktes wird der Gewinn der organisierten Kriminalität geschmälert und das unkontrollierte Angebot, insbesondere an Jugendliche, eingeschränkt.
- Die Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote in einem CSC können die Gesundheit fördern und besser vor Missbrauch sowie Abhängigkeit schützen, da sie die Konsumenten und Konsumentinnen direkt erreichen.
- Die Polizei wird von der Verfolgung der Konsumenten und Konsumentinnen entlastet und kann sich verstärkt um andere Kriminalität kümmern.
- Menschen, die Cannabis aus gesundheitlichen Gründen nutzen, wird über eine CSC ihre Medizin kostengünstig zugänglich gemacht.

Der §3 (2) BtMG erlaubt explizit Ausnahmegenehmigungen „zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken“. In einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Januar 2000 (AZ2 BvR 2382 - 2389/99) heißt es: "Die medizinische Versorgung der Bevölkerung ist danach auch ein öffentlicher Zweck, der im Einzelfall die Erteilung einer Erlaubnis (...) rechtfertigen kann."

Über den §3 kann jede Person, aber auch jeder Verein und jede Gemeinde einen Modellversuch zur Abgabe von Cannabis beantragen. Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger lief beispielsweise ebenfalls über diesen Paragraphen. Ebenso besitzen ca. 150 Personen in Deutschland die Erlaubnis Cannabis aus der Apotheke zu erwerben. Laut dem jährlichen Bericht der Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) zur Drogensituation in Deutschland 2012 haben circa 3 Millionen Menschen im letzten Jahr Cannabis konsumiert. Jemals Cannabis konsumiert haben ca. 15 Millionen Menschen. Bezogen auf die Einwohnerzahl von Wiesbaden wären dies 9.750 Gebraucher von Cannabis im letzten Jahr. Laut der Arbeitsgemeinschaft „Cannabis als Medizin“ könnten zudem 0,1 - 1% der Bevölkerung von Cannabis als Medizin profitieren, dies wären bis zu weitere 2.500 Personen.

Die Ausgaben des Staates zur Verfolgung von Cannabisgebraucher*innen kosten die ca. 280.000 Bürger*innen unserer Gemeinde 3.000.000 Euro jährlich, während laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen statistisch nur 92.500 Euro in die Suchtprävention für alle legalen und illegalen Drogen fließen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat alleine bei den Genusskonsument*innen das Potenzial für 40 bis 50 Cannabis Social Clubs. Für jeden dieser Clubs ist eine halbe zusätzliche Stelle für die Präventions-, Informations-, Hilfe- und Schadensminderungsangebote mit eingeplant, dies entspricht einer zusätzlichen Investition in diesem Bereich in Höhe von 1.600.000 Euro - ohne dass die Landeshauptstadt Wiesbaden einen Euro mehr ausgeben muss.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden möge eine Sitzungsvorlage für einen Cannabis Social Club in Wiesbaden erarbeiten und diese der Stadtverordnetenversammlung vorlegen.
2. Sobald diese Sitzungsvorlage beschlossen ist, stellt die Stadt einen Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen der derzeit gültigen Rechtsprechung für ein wissenschaftlich begleitetes Modellprojekt nach §3 (2) BtMG beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Ziel ist es eine Ausnahmegenehmigung für das Betreiben eines Cannabis Social Club (CSC) zu erhalten.
Dieser soll an einem gesicherten Ort nach folgenden Regeln betrieben werden:


1. Mitglied werden kann jeder Einwohner der Gemeinde ab 18 Jahren.
 2. Anbau, Ernte und Weiterverarbeitung des Cannabis erfolgt durch die Mitglieder.
 3. Die Abgabe des Cannabis erfolgt ausschließlich an Mitglieder gegen einen Unkostenbeitrag.
 4. Jedes Mitglied erhält höchstens ein Gramm pro Tag.
 5. Mitgliedern ist der Besitz von bis zu 6 Gramm außerhalb der Räumlichkeiten des CSC gestattet.
 6. Ein Handel mit Cannabis oder eine Abgabe an Dritte, insbesondere Minderjährige, bleibt illegal und führt zum Ausschluss.
 7. Für Menschen, die Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung konsumieren, können die Regeln bedarfsgerecht modifiziert werden.
-
3. Die Landeshauptstadt Wiesbaden sorgt für einen ordnungsgemäßen Betrieb, kontrolliert die Sicherheit, Qualität, den Wirkstoffgehalt und Verbleib des Cannabis. Zudem sorgt die LHW für bedarfsgerechte Präventions-, Informations-, Hilfs- und Schadensminderungsangebote, u. a. durch die Förderung von Konsumformen ohne Verbrennung wie Vaporizer.
 4. Das Modell ist so zu konzipieren, dass Menschen durch ihre Beteiligung keine Nachteile - insbesondere kein Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung - entstehen.
 5. Das Projekt soll wissenschaftlich begleitet werden.
 6. Der Magistrat möge sich an das Land Hessen zwecks Bezuschussung des Modellversuch "Cannabis Social Club" wenden, da mit erheblichen Einsparungen an Kosten bei den Strafverfolgungsbehörden zu rechnen ist.
 7. Unabhängig von der Erstellung einer Sitzungsvorlage zur Errichtung eines "Cannabis Social Club" möge der Magistrat prüfen, ob in einem Modellversuch ein Anbau durch die Gemeinde selbst sowie die Abgabe durch die Kommune oder unter Einbeziehung der Apotheken möglich ist.

Beschluss Nr. 0504

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 verschoben.

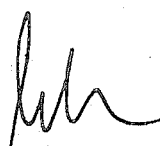
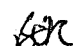
Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.12.2020


Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

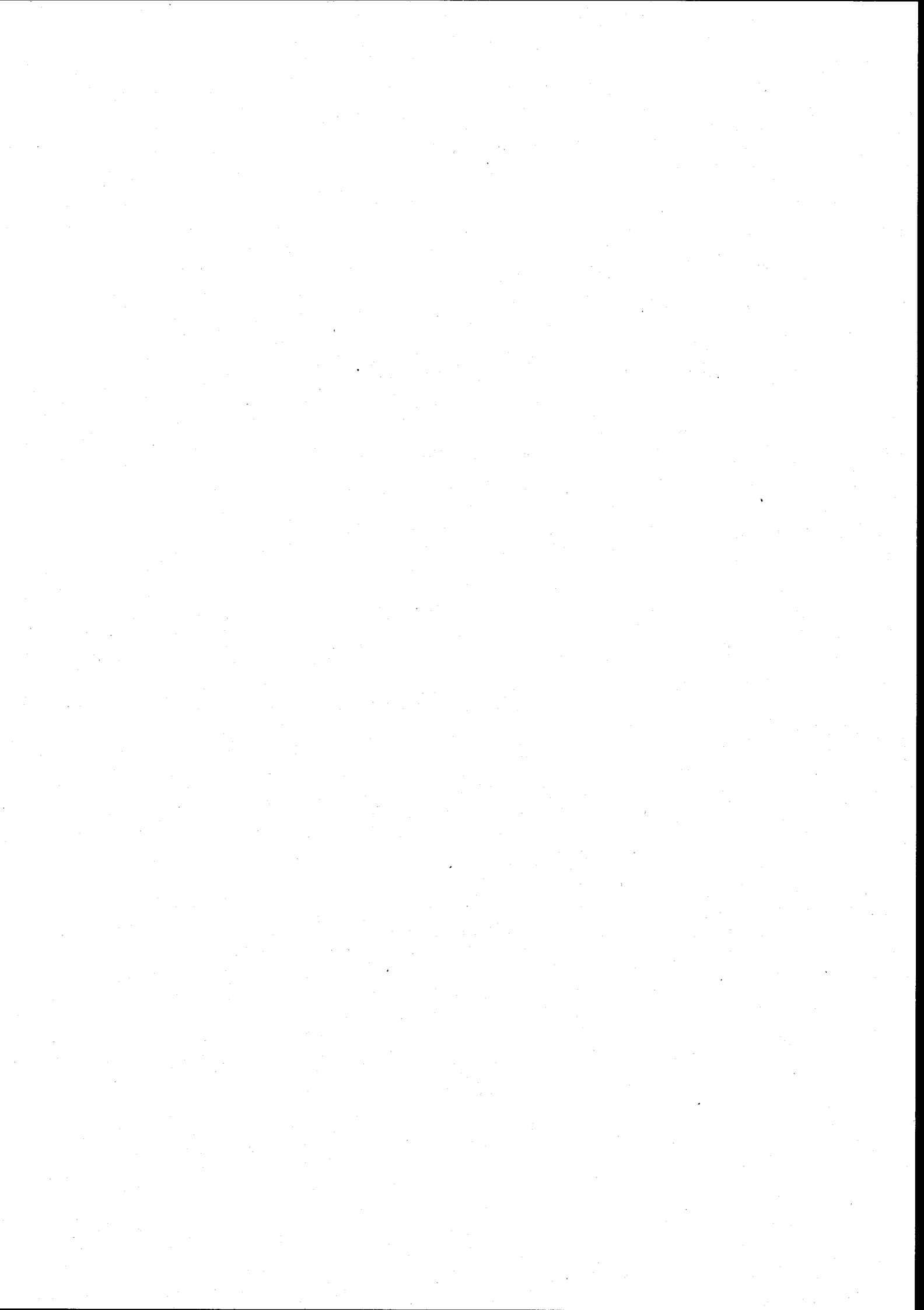
Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2020


Mende
Oberbürgermeister 

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

16. DEZ. 2020

I/12



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-13-0008

„Europastadt“ Wiesbaden - Europäische Idee kommunal verankern!
- Antrag der FW-Fraktion vom 01.12.2020 -

Einige Städte in Deutschland tragen den Beinamen „Europastadt“, mit dem sie sich in besonderer Weise dem Gedanken der europäischen Verständigung sowie der europäischen Idee verpflichtet fühlen.

Die „Europastadt“ ist kein offiziell verliehener Titel und nur auf dem ersten Blick ein symbolischer Akt; bringt er doch zum Ausdruck ihr Bekenntnis als Stadt zu Europa und seinen Werten. Der Titel ist rechtlich nicht geschützt. Die Städte verleihen ihn sich selbst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Weitere formale Voraussetzungen sind nicht notwendig.

Vergleichbare Städte wie Frankfurt/Main, Görlitz oder auch Darmstadt nennen sich „Europastadt“.

Wiesbaden besitzt ausgezeichnete Grundlagen für die Aufnahme dieses Titels. Verleihung dieses Titels. Am 13. Juni 1949 hat sich im Hessischen Staatstheater die „Europäische Bewegung Deutschland“ gegründet. Einige Firmen in unserer Stadt haben ihre Europazentrale hier. Gleichfalls steuern verschiedene Verbände ihre europäischen Aktivitäten von Wiesbaden aus. Jahrelang fand hier der Europa-Dialog statt. Zu erwähnen sind auch verschiedene Veranstaltungen der Wirtschaft zu europäischen Themen. Schließlich führt die Europa-Union in Wiesbaden regelmäßig Veranstaltungen mit europäischen Themen durch.

Vor diesem Hintergrund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, die notwendigen Schritte für einen Beinamen „Europastadt“ für Wiesbaden bis zur Mitte nächsten Jahres einzuleiten sowie eine Sitzungsvorlage vorzubereiten.
2. Der Magistrat wird gebeten, einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufnahme des Titels „Europastadt“ herbeizuführen.
3. Der Magistrat forciert die städtische Koordination der europarelevanten Themen. Recherchen nach passenden EU-Fördermöglichkeiten für Projektvorhaben müssen intensiv geprüft und Non-profit-Projekte mit Europarelevanz gefördert werden.
4. Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, die zu einem besseren Verständnis von Europa und zu erhöhter Transparenz der Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene beitragen, werden verstärkt gefördert.

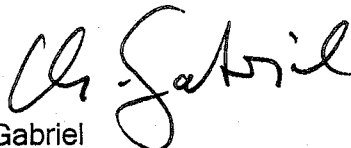
Seite 2 des Beschlusses 0505 vom 10. Dezember 2020

Beschluss Nr. 0505

Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung


Wiesbaden, 16.12.2020


Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 17.12.2020

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Mende
Oberbürgermeister

BCR

I/13



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-13-0004

Dem Obstklau begegnen!

- Antrag der FW-Fraktion vom 03.11.2020 -

Wiesbadener Landwirte müssen sich zunehmend damit auseinandersetzen, dass fremde Personen oder gar Gruppen bewirtschaftete Grundstücke der Landwirte betreten, um sich dort eigenmächtig an den vorhandenen Obst- und anderen Feldfrüchten zu bedienen.

Die Vorfälle nehmen überhand; teilweise sind sie mit kriminellen Begleiterscheinungen verbunden. Die Presse hat hierüber schon berichtet. Es ist Zeit, den betroffenen und bisher mit diesem Problem weitestgehend allein gelassenen Landwirten von städtischer Seite wirksam zu helfen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung solidarisiert sich mit den betroffenen Landwirten.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, im nächsten Jahr das Gespräch mit den betroffenen Landwirten zu suchen.
3. Eine Informationskampagne ist ins Leben zu rufen, die folgende Informationen vermitteln soll:
 - a. Rechtliche Situation in Bezug auf den Eingriff in Eigentumsrechte der Landwirte
 - b. Unzulässigkeit des Befahrens von Feldwegen durch Privatpersonen
 - c. Das Betreten von umfriedeten landwirtschaftlichen Flächen als Hausfriedensbruch darzustellen.
4. Zu prüfen, inwiefern eine verstärkte Überwachung durch den „Außendienst“ des Umweltamtes zu diesen, vor allem in der Erntesaison vorgenommenen Entwendungen in den betroffenen Gebieten möglich ist.

Ergänzungsantrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 10.11.2020 zum Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER betr. TO I/11 „Dem Obstklau begegnen“ der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2020

Ergänzung um:

5. In Zusammenarbeit mit den Obstbauminhabern, ein Konzept zur Kennzeichnung (z.B. Markierungsbänder) zu erarbeiten und zu realisieren, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die gekennzeichneten Bäume „frei“ zu ernten, sofern diese ohnehin von den Inhabern nicht geerntet werden.

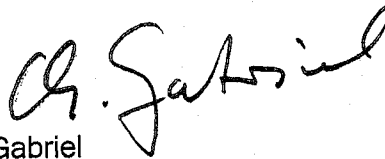
Beschluss Nr. 0507

Die Beratung des Antrags der Fraktion Freie Wähler vom 03.11.2020 wird einschließlich des Ergänzungsantrags der SPD-Fraktion vom 12.11.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am ~~10.12.2020~~ verschoben.

11.03.2021

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung



Wiesbaden, *16.*12.2020


Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, *18.*12.2020

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Mende
Oberbürgermeister 

21.12.2020

I/14



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-33-0005

Vermeidung von Littering im öffentlichen Raum
- Antrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 09.09.2020 -

Die Unsitte, Abfälle im öffentlichen Raum achtlos wegzuerwerfen oder liegenzulassen, nimmt auch in Wiesbaden nicht ab. Auch stellen „wilde Müllkippen“, d.h. die lokale Verunreinigung von Naturräumen und Kommune an neuralgischen Stellen durch illegale Abfallentsorgung, ein zunehmendes Problem dar. Littering hat auf verschiedenen Ebenen negative Auswirkungen. Es stört nicht nur, indem es das Image und die Atmosphäre einer Stadt beeinträchtigt, sondern bedeutet auch eine reale Gefahrenquelle vor allem für Kinder und Tiere, wenn gelitterte Gegenstände bspw. scharf oder kontaminiert sind. Auf ökologischer Ebene bedeutet Littering, dass Boden, Pflanzen und Gewässer verunreinigt werden. Darüber hinaus lassen sich die entsprechenden Materialien nicht in Stoffkreisläufe zurückführen und können somit nicht recycelt werden. Aus ökonomischer Sicht kostet Littering schlicht viel Geld. Alleine bei der Landeshauptstadt Wiesbaden lässt sich jährlich von mehreren Hunderttausend Euro sprechen. In Zeiten von Corona kann es sich die Stadt umso weniger leisten, horrende Kosten für eigentlich vermeidbare Reinigung und Beseitigung zu tragen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten,

1. wie ein wirksames Konzept für die Verhinderung von Littering aussehen kann,
2. welche positiven Beispiele es in diesem Zusammenhang in anderen Städten gibt,
3. ob und wenn ja welche Präventions- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen er als erstrebenswert erachtet.

Ergänzungsantrag der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden zu Tagesordnungspunkt 11 der Tagesordnung I in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Dezember 2020 (20-F-33-0005 Vermeidung von Littering im öffentlichen Raum - Antrag der Fraktionen von SPD und CDU vom 09.09.2020)

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt in Punkt 1. ergänzt:

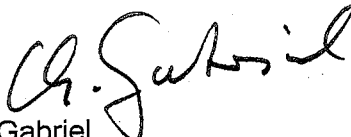
1. wie ein wirksames Konzept für die Verhinderung von Littering aussehen kann und dabei insbesondere auf die gesellschaftlichen Ursachen von Littering einzugehen.

Beschluss Nr. 0508

Die Beratung des Antrags der Fraktionen von SPD und CDU vom 09.09.2020 wird einschließlich des Ergänzungsantrags von L&P vom 10.12.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 16.12.2020

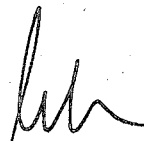


Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2020

Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

21. DEZ 2020


Mende
Oberbürgermeister 

I/15



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2020

Antrags-Nr. 20-F-08-0061

Mehr geförderte Wohnungen hier und heute!

- NEUFASSUNG des Antrags der LINKE&PIRATEN Rathausfraktion Wiesbaden vom 12.11.2020 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. November 2020 -

Mehr geförderte Wohnungen hier und heute!

Die Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge durch die Kommune. Die Zahl der Wohnungsgesuche beim städtischen Wohnungsservice ist auf 3372 gestiegen. An der Zahl der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Geflüchteten von ca. 2000 hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Aktuell gibt es in Wiesbaden 961 Haushalte die als Wohnungssuchende der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet sind, das sind 24 Prozent der wohnungssuchenden Haushalte. Ca. 40% der Wiesbadener*innen haben einen Anspruch auf eine Sozialwohnung. Diese Zahl dürfte sich aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiter erhöht haben. Abgesehen von der Unzumutbarkeit für die Bewohner*innen, darunter viele Kinder und Jugendliche, stellt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften angesichts der Corona-Pandemie ein erhöhtes Risiko dar.

Ca. 80% der Wohnungen, die zur Zeit entstehen oder geplant sind, werden zu Preisen angeboten, die für Normalverdiener*innen unerschwinglich sind. Das Wohnungsangebot in Wiesbaden ist marktorientiert und richtet sich an eine zahlungskräftige Klientel im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus. Dem dringenden Bedarf der hier Lebenden bei der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum werden die derzeit geltenden Regeln nicht gerecht.

Die neue Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung bietet eine bessere finanzielle Unterstützung zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, sowohl, was die die Verlängerung von Belegungsrechten, als auch was den Neubau von Sozialwohnungen oder deren Sanierung in Altbauten betrifft. Diese Möglichkeiten gilt es auszuschöpfen. Im Interesse der LH Wiesbaden liegen vor allem Neubauten und Sanierungen in Altbauten bei den städtischen Wohnbaugesellschaften, weil die vom Land gewährten Fördermittel in diesem Fall städtisches Wohneigentum dauerhaft erweitern und sichern können.

Die Einführung von Milieuschutzsatzungen würde erlauben, unter anderem gegen Leerstand und Zweckentfremdung durch die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen vorzugehen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle daher beschließen:

1. Eine Mindestquote von 33% geförderten Wohnungen und 33% Geschossmietwohnungen und/oder Wohnungen nach Konzeptvergabe bei allen Neubauprojekten mit mehr als 20 Wohneinheiten.
2. Für die städtischen Gesellschaften soll eine Vorgabe von 50% geförderten Wohnungen bei allen Neubauprojekten mit mehr als 20 Wohnungen gelten.
3. Der Verkauf städtischer Grundstücke wird ausgesetzt. Städtische Grundstücke werden in der Regel in Erbpacht, vorwiegend an die städtischen Wohnungsgesellschaften vergeben.

4. Die Mietpreisbindungen sind bei privaten Investoren gemäß den Förderrichtlinien des Landes Hessen zu gestalten (25 Jahre) und sollen bei stadt eigenen Gesellschaften unbegrenzt gelten.
 5. Der Magistrat möge ein Konzept zur Einführung von Milieuschutzsätzen für Wohngebiete vorlegen, die unter besonderem Veränderungsdruck aufgrund steigender Mieten und Immobilienpreisen stehen.
 6. Um den privaten Wohnungsbau zu beschleunigen und spekulatives Abwarten von Bodenwertsteigerungen zu unterbinden, werden Baugenehmigungen nur noch mit einer Frist von zwei Jahren bis zum Baubeginn erteilt und laufen danach aus.
-

Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 12 der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihrem Beschluss Nr. 0550 vom 13.12.2018 beschlossen, dass bei Bauvorhaben ab 60 oder mehr - zusätzlichen - Wohneinheiten, bei denen (Wohn-)Baurecht planungsrechtlich neu geschaffen wird, Vorhabenträger beziehungsweise Eigentümer mindestens 22 Prozent der neu geschaffenen Wohneinheiten als geförderte Wohnungen zu realisieren haben. Für Gesellschaften mit (unmittelbarer oder mittelbarer) städtischer Mehrheitsbeteiligung gilt die Vorgabe von mindestens 30 Prozent geförderter Wohneinheiten bei allen Neubauvorhaben mit 60 oder mehr (zusätzlichen) Wohneinheiten

Der Magistrat wird gebeten:

- 1) zu berichten, wie hoch der Anteil von gefördertem Wohnraum bei Neubauprojekten der GWW und SEG in den Jahren 2019 und 2020 gewesen ist, soweit dabei die Voraussetzungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 gegeben waren.
 - 2) zu berichten wie hoch der Anteil an gefördertem Wohnraum bei Projekten von privaten oder öffentlichen Dritten in den Jahren 2019 und 2020 gewesen ist, soweit dabei die Voraussetzungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 gegeben waren.
 - 3) zu berichten, wie viele Projekte unter 20 Wohneinheiten in den Jahren 2019 und 2020 genehmigt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 gegeben waren.
 - 4) zu berichten, wie der Magistrat die aktuellen Förderkulissen im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung bewertet.
 - 5) zu berichten, wie viele Baugenehmigungen in den Jahren 2017 und 2018 erteilt wurden, bei denen noch kein Baubeginn erfolgt ist.
-

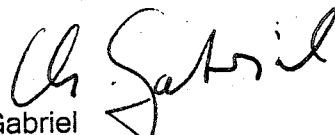
Beschluss Nr. 0509

Die Beratung des Antrags von L&P (Neufassung vom 12.11.2020) wird einschließlich des Antrags von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 09.12.2020 auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.03.2021 verschoben.

Seite 3 des Beschlusses 0509 vom 10. Dezember 2020

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung


Wiesbaden, 16.12.2020


Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2020

Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Mende
Oberbürgermeister *602*

21.12.2020